



Schweizer
Paraplegiker
Zentrum

Centre
suisse des
paraplégiques

Centro
svizzero per
paraplegici

Swiss
Paraplegic
Centre

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 01. März 2021 – Sportanlagen Nottwil

**Leichtathletikanlage, Rasenfeld, Rollentrainingshalle, Sporthalle,
Tennisanlage**

(ersetzt Version ab 19.10.2020 / KORREKTUR PER 26.03.2021)



Schweizer Paraplegiker-Zentrum und Sportanlagen

Nottwil, Schweiz

Version vom 01. März 2021

Schweizer Paraplegiker-Zentrum
Guido A. Zäch Str. 1
6207 Nottwil

Tel. 041 939 54 54
empfang.spz@paraplegie.ch
www.paraplegie.ch/spz

Inhaltsverzeichnis

Neue Rahmenbedingungen.....	3
1 Nur symptomfrei ins Training.....	3
2 Abstand halten.....	3
3 Gründlich Hände waschen	3
4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität	3
5 Präsenzliste führen.....	3
6 Besondere Bestimmungen	4
6.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG	4
6.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät.....	4
6.3 Trainings- und Wettkampfbetrieb	5
6.3.1 Breitensport: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger	5
6.3.2 Breitensport: Personen mit Jahrgang 2000 oder älter.....	5
6.3.3 Leistungssport	6
Zufahrt und Parkplätze	8
Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort.....	8
Kontakt.....	9
Anhang 1: Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus, 24.02.2021	
Anhang 2: Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten, 01.03.2021	

Neue Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat am 19. März 2021 entschieden, dass er auf weitgehende Öffnungen verzichtet. Der Bundesrat lässt derzeit die epidemiologische Lage den in Konsultation geschickten zweiten Öffnungsschritt nicht zu. Das heisst, dass die bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie verlängert werden. Am 14. April 2021 will der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Der Trainingsbetrieb ist nach wie vor nur vereinzelt und unter Einhaltung von vereinspezifischen Schutzkonzepten zulässig. Kapitel 6.3 erläutert die Möglichkeiten im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Folgende sechs Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2 Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind, wenn immer möglich, 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt vereinzelt zulässig. Siehe auch [Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten](#).

3 Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4 Gesichtsmaske: in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität

In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Sporeinrichtungen (z. B. Eingangs-, Verpflegungs- und Garderoberräume, Tribünen usw.) gilt eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind einzig Bereiche, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Für Trainer*innen und Betreuende gilt auch auf dem Sportfeld eine Maskenpflicht, ausser sie sind ebenfalls körperlich aktiv. Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im [FAQ des BAG](#) oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden. **Die Sportvereine sorgen selbst für die Maskenbeschaffung und -abgabe.**

5 Präsenzliste führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für

sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Covid-19-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

Sportanlage	SPG-Mitarbeitende	Individuelle Sportler	*Verein
Leichtathletikanlage	Kein Eintrag nötig, Abstand gewährleistet	Kein Eintrag nötig, Abstand gewährleistet	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
Rasenfeld	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Nur für Zutrittsberechtigte Personen	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
Rollentrainingshalle	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort	Nur für Zutrittsberechtigte Personen gemäss Nutzerkonzept. Eintrag auf Sammelpräsenzliste vor Ort	Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden
**Sporthalle SPZ	Wiedereröffnung per 6. April 2021 geplant. Zugang nur für einzelne Personengruppen möglich, siehe Kapitel 6.3	Wiedereröffnung per 6. April 2021 geplant. Zugang nur für einzelne Personengruppen möglich, siehe Kapitel 6.3	Wiedereröffnung per 6. April 2021 geplant. Zugang nur für einzelne Personengruppen möglich, siehe Kapitel 6.3
Tennisanlage	Registration im System am Empfang SPZ	Registration im System am Empfang SPZ	Reservation via Empfang SPZ, separate Präsenzliste muss durch Trainer geführt werden

*Verein: Dieser muss weiterhin ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 01. März 2021 erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training teilnehmen. Das Schutzkonzept muss auf Anfrage der Gesundheitsbehörden vorgelegt werden. Weiter muss jeder Verein einen Covid-19-Beauftragten ernennen. **Das neu angepasste Schutzkonzept pro Verein (ab 01.03.2021) ist bei der Anlasskoordination SPZ einzureichen.**

Kontakt Anlasskoordination SPZ, Dirk Steglich, +41 41 939 56 99, anlasskoordination@paraplegie.ch

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Maskenpflicht auf dem Areal der SPG

Auf dem ganzen Areal der SPG gilt eine Maskenpflicht, auch bis in die Turnhalle bzw. auf den Trainings- und Wettkampfpplatz. Die Vereine sind verantwortlich für die Maskenbeschaffung und -abgabe. Desinfektionsspender sind in den Gebäuden der SPG vorhanden.

6.2 Transfer Rollstuhl – Sportgerät

Für Rollstuhlfahrer, die mit dem Auto anreisen, erfolgt der Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl direkt beim Auto.

Sollte es in vereinzelt Fällen zu einem unselbständigen Transfer vom Alltagsrollstuhl in den Sportrollstuhl und damit zu Körperkontakten mit Betreuern kommen, gilt neben der Maskenpflicht die Vorgabe, dass die Hände vor und nach dem Transfer desinfiziert werden müssen.

6.3 Trainings- und Wettkampfbetrieb

Nachfolgend wird der Trainings- und Wettkampfbetrieb detailliert erläutert. Eine [Übersicht der nationalen Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten](#) findet sich im Anhang.

6.3.1 Breitensport: Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger: Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum. Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Zuschauende und unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Möglich sind aber, kantonale, strengere Vorschriften. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer zählen mit).

ACHTUNG: Sobald die Gruppe gemischt wird d.h. Personen dabei sind mit Jahrgang 2000 und älter, gelten die allgemeinen Vorgaben für den Breitensport (d.h. Fussball als Sportaktivität mit Körperkontakt wäre nicht erlaubt).

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Zuschauer sind nicht erlaubt.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Zulässig, unter Berücksichtigung der Kapazität der Infrastrukturen. Zuschauer sind nicht erlaubt.

6.3.2 Breitensport: Personen mit Jahrgang 2000 oder älter

Im Breitensport (Jahrgang 2000 und älter) dürfen draussen Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal 15 Personen (Betreuer/Coach inklusive) ohne Körperkontakt stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Trainings in Innenräumen sind nicht erlaubt. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer zählen

mit). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt (gilt z.B. für die Sportarten Basketball, Rugby, Powerchair Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Nicht zulässig.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske möglich. Somit ist Handbike, Rennrollstuhl, Langlauf, usw. als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls der Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Nicht zulässig.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Nicht zulässig.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Nicht zulässig.

6.3.3 Leistungssport

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler (nationale Kader, siehe oben) keine Maske tragen.

Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören gemäss Definition Swiss Olympic. Zuschauende sind nicht erlaubt. Gemäss Definition verfügt Rollstuhlsport Schweiz über keinen professionellen Spielbetrieb.

Training Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:
Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

Training Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder für Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.

Wettkampf Indoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.

Wettkampf Outdoor:

- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt:

Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich (Kapazität Infrastruktur berücksichtigen).

Die Anzahl der Teilnehmenden Leistungssportler ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.

Zufahrt und Parkplätze

Die Zufahrt erfolgt über den Kreislauf eingangs Dorf Nottwil, auf der Guido A. Zäch Strasse. Parkieren ist nur in den Parkhäusern oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt. Für Rollstuhlsportler stehen auf dem Areal ausgeschilderte Sportler-Parkplätze zur Verfügung (siehe unten). Auf diesen zugewiesenen Parkplätzen gilt Vignettenpflicht.

Auf den markierten und reservierten Parkplätzen darf nicht parkiert werden (z.B. Innenhöfe). Auf den Kundenparkplätzen der Orthotec darf ab 18.00 h parkiert werden (Vignettenpflicht).



Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Nutzer sorgen dafür, dass die Vorgaben an den Trainingsstätten eingehalten werden. Jeder Teilnehmer von Sporttrainings ist für die Einhaltung der Schutzkonzepte verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontakt

Reservation, Zugang und für alle Fragen zur Belegung der Sportanlagen in Nottwil:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Empfang SPZ

Tel. +41 41 939 54 54

E-Mail empfang.spz@paraplegie.ch

Bei Fragen zum Schutzkonzept oder im Allgemeinen:

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

René Künzli

Leiter Dienste (Anlagebetreiber)

Tel. +41 41 939 55 64

rene.kuenzli@paraplegie.ch

Schweizer Paraplegiker-Zentrum

Wolfgang Girardi

Covid-19-Beauftragter/Experte für Spitalhygiene

Tel. +41 41 939 53 69

wolfgang.girardi@paraplegie.ch

In Abwesenheit bitte beim Empfang SPZ anfragen (+41 41 939 54 54).

Das vorliegende Schutzkonzept Sportanlagen Nottwil liegt zur Einsicht am Empfang SPZ bereit und ist unter www.rollstuhlsport.ch publiziert.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

24.02.2021

1. Lockerungsschritt - ab 1. März gilt neu schweizweit:



Wieder geöffnet:



Alle Läden



Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven



Freizeitbetriebe draussen



Sportanlagen draussen



Treffen draussen mit maximal 15 Personen

Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten



Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige

Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen



Homeoffice-Pflicht



Fernunterricht an Hochschulen



Geschlossen:
• Restaurants und Bars
• Discos und Tanzlokale
• Kulturbetriebe (drinnen)
• Sportanlagen (drinnen)
• Freizeitbetriebe (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Maske tragen



Abstand halten

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Stand: 01.03.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, **wenn dafür Schutzkonzepte bestehen**. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



... heisst auch,
sich und andere
schützen

	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSORT	LEISTUNGSSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	■	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		■		
Zuschauende	■	■	■	
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		■		
Zuschauende	■	■	■	
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor	■	Ausnahme: Öffnung Reitsportanlagen erlaubt	■	
Sportanlagen Outdoor	■			

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit starken Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadern (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes entscheidet der jeweilige nationale Sportverband, ob und welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufnehmen.



Verordnung
des Bundes



Swiss Olympic
(Covid-19-Dossier, «Sport»)



Gültig ab 1. März 2021